

SOFTWARE LIZENZVERTRAG 2025

zwischen dem LIZENZGEBER
RZL Computer Software GmbH, 4911 Tumeltsham
und dem links unterfertigten LIZENZNEHMER:



Präambel

Die RZL Computer Software GmbH (im Folgenden LIZENZGEBER) ist berechtigt, Verträge mit Dritten über die Lizenzierung, Nutzung und Aktualisierung der RZL Programme zu schließen. Der nachfolgende Vertrag regelt die entgeltliche Einräumung einer nicht ausschließlichen, örtlich und zeitlich beschränkten Lizenz zur Benutzung der LIZENZPROGRAMME durch den Anwender (LIZENZNEHMER).

Definitionen

RZL Programme: Die in der Anlage 1 ausgewählten Programme und Module.

Modul: Eine Untereinheit, eine größere Funktionalitätserweiterung zu den RZL Programmen.

RZL Technisches Blatt: Auflistung der technischen Anforderungen an die Vertragssystemumgebung und integrierender Vertragsbestandteil des gegenständlichen Vertrages.

Anlage 1: Spezifische und konkrete Vertragsdetails werden in Anlagen zu dieser Vereinbarung geregelt. Diese Anlagen werden im Folgenden durch die Bezeichnung Anlage 1 repräsentiert. Diese Bezeichnung inkludiert auch allfällige weitere Anlagen (beispielsweise Anlage 2A). Die unterfertigten Anlagen stellen einen integrierenden Bestandteil dieses Nutzungsvertrages dar.

Lizenzstandort: Die in Anlage 1 angegebene Adresse des LIZENZNEHMER. Die Nutzung ist auf den Lizenzstandort des LIZENZNEHMERS beschränkt. Für weitere Standorte des LIZENZNEHMER-Unternehmens sind eigene Verträge abzuschließen.

Vertragssystemumgebung: Hard- und Software des LIZENZNEHMERS, auf der die RZL Programme zur Anwendung kommen. Die Vertragssystemumgebung umfasst die Arbeitsplätze, das Netzwerk und dessen Server, sowie die Betriebssysteme und muss den Bedingungen der Anlage 1 und den Vorgaben des aktuellen Technischen Blattes von RZL entsprechen.

Netzwerk: Spezielle Konfiguration der Vertragssystemumgebung, bei der mehrere Arbeitsplatzrechner über einen Server als Knotenpunkt zusammengeschaltet sind.

Arbeitsplatz: Eine Rechneinheit, die zum Betrieb des Unternehmens des LIZENZNEHMERS gehört, auf der die RZL Programme vom LIZENZNEHMER genutzt werden und der sich am Lizenzstandort befindet.

Heim- oder Tele-Arbeitsplatz: Ein Arbeitsplatz am Privatwohnsitz des LIZENZNEHMERS oder eines Mitarbeiters des LIZENZNEHMERS, der sich außerhalb des in Anlage 1 definierten Lizenzstandortes befindet. Die Nutzung der RZL Programme am Heim- / Telearbeitsplatz ist ausschließlich für Arbeiten durch und für den LIZENZNEHMER zugelassen. In diesem Fall stellt der Heim- oder Telearbeitsplatz keinen eigenen Lizenzstandort dar, sondern gilt als Teil des Lizenzstandortes.

Benutzerdokumentation: Technische Darstellung und Benutzerhilfe zu den RZL Programmen z.B. in Form eines Handbuchs, einer Online-Hilfe, einer Kurzbeschreibung, für den Benutzer.

Versionsnummer: Jede im Rahmen der Aktualisierung gelieferte Programmversion verfügt über eine den Entwicklungsstand des Programms repräsentierende Nummer. Die jeweils aktuelle Versionsnummer ist auf dem RZL WEB-Portal rziSoftware.at ersichtlich.

Online-Lizenzierung: Ein Prozess, bei dem RZL Programme über den RZL Online-Lizenzserver lizenziert und aktiviert werden.

1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Lizenz bei Vertragsabschluss

Der LIZENZGEBER räumt dem LIZENZNEHMER die – durch die Zahlung des Entgelts gemäß Punkt 4 bedingte – nicht übertragbare, persönliche, nicht ausschließliche, örtlich beschränkte, zeitlich (auf die Dauer dieses Vertrages) beschränkte Lizenz zur Benutzung der LIZENZPROGRAMME wie folgt ein. Die Lizenz umfasst die bestimmungsgemäße Benutzung (Punkt 2.1) der in der Anlage 1 vom LIZENZNEHMER ausgewählten Programme sowie der zu diesen gehörenden Anwenderdokumentation. Der LIZENZNEHMER ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben. LIZENZNEHMER im Sinne dieses Vertrages ist ausschließlich der in Anlage 1 angeführte Vertragspartner samt seinen Mitarbeitern (ausschließlich in ihrer Tätigkeit als Angestellte des LIZENZNEHMERS). Nicht unter diesen Begriff fallen insbesondere – aber nicht ausschließlich – freiberuflich für den LIZENZNEHMER tätige Personen (z.B. Freelancer), verbundene Unternehmen, Erfüllungsgehilfen, Kunden oder sonstige Beauftragte des LIZENZNEHMERS.

1.2 Weitere Lizenzen

Will der LIZENZNEHMER später Nutzungsrechte für weitere Programme bzw. Module nutzen, wird dies in weiteren Anlagen vereinbart, die als Anlagen 2A, 2B, 2C, etc. bezeichnet und von den Vertragspartnern datiert unterfertigt werden. Bei fehlender gegenteiliger Vereinbarung werden diese weiteren Anlagen zusätzlich zur derzeitigen Anlage 1 Vertragsbestandteil. Auch diese Programme (Module) sind LIZENZPROGRAMME im Sinne dieses Vertrages und unterliegen seinen Bestimmungen.

2. UMFANG DER LIZENZ

2.1 Benutzung der Lizenzprogramme

Unter der "bestimmungsgemäßen Benutzung" der LIZENZPROGRAMME gemäß Punkt 1.1 ist deren Einsatz gemäß Punkt 2.2, insbesondere der Download der online bereitgestellten LIZENZPROGRAMME, die Installation der LIZENZPROGRAMME auf der in Anlage 1 aufgeführten Vertrags-Systemumgebung und das Ausführen in dieser sowie die Verwendung der LIZENZPROGRAMME zur Lösung von Aufgaben zu verstehen.

2.2 Vertrags-Systemumgebung, Arbeitsplatzlizenz und Netzwerkeinsatz

2.2.1 Der LIZENZNEHMER darf die LIZENZPROGRAMME auf der ihm zur Verfügung stehenden Hardware (Vertrags-Systemumgebung) einsetzen, welche die Bedingungen gemäß Anlage 1 erfüllt. Wechselt der LIZENZNEHMER die Hardware, hat er die LIZENZPROGRAMME auf den Speichern der bisher verwendeten Hardware zu löschen und den LIZENZGEBER davon schriftlich zu informieren.

2.2.2 Für jeden Arbeitsplatz (Workstation) ist eine Arbeitsplatz-Lizenz erforderlich, auch im Netzwerk.

2.2.3 Der Einsatz der LIZENZPROGRAMME innerhalb eines Netzwerkes ist nur zu den Bedingungen der Anlage 1 zulässig. Für Terminal-Server oder Remote-Zugriffsarten sind die entsprechenden Felder auf der Anlage 1 auszufüllen.

3. LIEFERUNG

3.1 Lieferung der LIZENZPROGRAMME

Der LIZENZGEBER stellt dem LIZENZNEHMER die aktuellste Version der bestellten RZL Programme samt der Benutzerdokumentation zum in Anlage 1 vereinbarten Zeitpunkt zum Download zur Verfügung. Mit den RZL Programmen liefert RZL auch das Lizenz-Kennwort. Mit der RZL Anwendernummer und dem Lizenz-Kennwort kann der LIZENZNEHMER die RZL Programme aktivieren. Im Rahmen der Online-Lizenzierung wird in regelmäßigen Abständen geprüft, ob der LIZENZNEHMER über eine gültige Lizenz verfügt. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Internet-Verbindung vom lizenzierten Arbeitsplatz des LIZENZNEHMERS zum RZL Lizenzserver besteht. In Ausnahmefällen (zB Ausfall des Internets) ist es möglich für einen bestimmten Zeitraum die RZL Programme ohne Internet-Verbindung zum RZL Lizenzserver zu betreiben. Um dies zu ermöglichen, empfehlen wir ein RZL Programm einmal im Monat mit vorhandener Internet-Verbindung zu starten. Die Installation auf der Vertrags-Systemumgebung und eine Einschulung ist nicht Vertragsgegenstand.

3.2 ENTFÄLLT**4. ENTGELT****4.1 Lizenzgebühr**

Die in der Anlage 1 angeführte Gesamtsumme der Lizenzgebühr (inklusive der Arbeitsplatz-Lizenzen) plus Umsatzsteuer beinhaltet das Entgelt für die bestimmungsgemäße Benutzung der LIZENZPROGRAMME gemäß diesem Vertrag, nicht jedoch die Installation und Einschulung. Die Lizenzgebühr ist 14 Tage nach Rechnungslegung abzugsfrei fällig. Die Lizenzgebühr ist bei Vertragsauflösung nicht rückforderbar.

Der LIZENZGEBER ist berechtigt, offene Forderungen gegenüber dem LIZENZNEHMER an ein von ihm beauftragtes Inkassobüro weiterzuleiten. Die für ein Inkasso anfallenden Kosten sind in voller Höhe vom LIZENZNEHMER zu tragen.

5. ÜBERWACHUNG DER NUTZUNG UND SCHUTZ DER LIZENZPROGRAMME

5.1 Der LIZENZNEHMER hat die LIZENZPROGRAMME, sowie die Arbeitsmittel (Server, PCs, Laptops, etc.), auf welchen die LIZENZPROGRAMME installiert sind, sowie alle vom LIZENZGEBER zur Verfügung gestellten Zugangsdaten an einem gegen unberechtigten Zugriff durch Dritte gesicherten Ort aufzubewahren und die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag im Hinblick auf die Benutzung, den Schutz und die Sicherheit der LIZENZPROGRAMME durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, denen mit Zustimmung des LIZENZGEBERS bzw. gemäß diesem Vertrag der Zugang zu den Programmen gestattet ist, sicherzustellen. Die Pflichten hinsichtlich der Handbücher, Dokumentationen, etc. und Zugangsdaten (inkl. Lizenzkennwort) bleiben auch nach Beendigung des Vertrages wirksam.

5.2 Der LIZENZNEHMER ist allein verantwortlich für die Überwachung und Kontrolle der Benutzung der LIZENZPROGRAMME. Er hat insbesondere für geeignete Betriebsmethoden zu sorgen, um den Anforderungen an Sicherheit und Genauigkeit der Dateneingabe und Datenausgabe zu entsprechen.

5.3 Der LIZENZGEBER ist berechtigt, das Lizenzierungsverfahren gegen ein anderes Lizenzschutzverfahren zu ersetzen. Der LIZENZNEHMER ist verpflichtet, alle dazu erforderlichen Schritte zu unternehmen. RZL kann bei Nichterfüllung der sich aus diesem Punkt ergebenden Verpflichtung die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages aussprechen.

6. GEHEIMHALTUNG

Der LIZENZNEHMER hat alle die LIZENZPROGRAMME betreffenden – nicht ohne weiteres allgemein zugänglichen Informationen – sowie alle Vereinbarungen hinsichtlich der zu entrichtenden Entgelte geheim zu halten und darf sie nur nach Maßgabe dieses Vertrages und zwingender gesetzlicher Bestimmungen verwenden.

7. GEWÄHRLEISTUNG**7.1 Allgemeines**

Der LIZENZNEHMER bestätigt, dass er sich vor Vertragsabschluss eigenverantwortlich davon überzeugt hat, dass die LIZENZPROGRAMME seinen Anforderungen entsprechen und dass ihm die wesentlichen Funktionsmerkmale der LIZENZPROGRAMME bekannt sind. Der LIZENZNEHMER anerkennt ausdrücklich, dass wegen der notwendigen Abstimmung zwischen der in der Anlage 1 angeführten Vertrags-Systemumgebung, dem Bedienungspersonal, der Einschulung und den LIZENZPROGRAMMEN ein störungsfreier Gebrauch der LIZENZPROGRAMME nicht allein vom LIZENZGEBER gewährleistet werden kann, sowie, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.

7.2 Rechtsmängel

Der LIZENZGEBER leistet Gewähr dafür, dass er berechtigt ist, Lizenzen an den LIZENZPROGRAMMEN gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages einzuräumen, sowie dass die Benutzung (Punkt 2.1) der LIZENZPROGRAMME durch den LIZENZNEHMER Rechte Dritter nicht verletzt.

7.3 Sachmängel**7.3.1 Umfang der Gewährleistung**

Der LIZENZGEBER leistet Gewähr dafür, dass die LIZENZPROGRAMME grundsätzlich auf einer Vertrags-Systemumgebung gemäß Anlage 1 und den aktuellen Technischen Blättern benutzt werden können und die Funktionen erfüllen, die in ihrer Beschreibung bzw. der Anlage 1 angeführt sind. Temporäre Nicht-Verfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfenstern berechtigen den LIZENZNEHMER nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

7.3.2 Voraussetzungen der Gewährleistung

Der LIZENZGEBER leistet nicht Gewähr dafür, dass die LIZENZPROGRAMME völlig fehlerfrei sind, doch wird er LIZENZPROGRAMME, für welche innerhalb von sechs Monaten nach deren Lieferung ein Mangel im Sinn von Punkt 7.3.3. gerügt wird, entweder gegen eine von diesem Mangel freie Kopie austauschen oder den Mangel beseitigen, vorausgesetzt, dass:

- die LIZENZPROGRAMME stets ordnungsgemäß und übereinstimmend mit den Anleitungen (Benutzerhandbuch und alle andere Informationen wie z.B. Begleitschreiben) verwendet werden;
- der gerügte Mangel beim LIZENZGEBER reproduzierbar ist;
- der LIZENZNEHMER Nachführungen des Betriebssystems bzw. Netzwerk-Betriebssystems (bzw. Betriebssystem-Zusätze sowie Datenbanken) auf die vom LIZENZGEBER verlangten Versionen durchgeführt hat;
- die Computer (also die Vertrags-Systemumgebung) auf die von der RZL verlangten technischen Standards aufgerüstet sind (z.B. Prozessor, Hauptspeicher (RAM), Festplatten- bzw. SSD-Kapazität). Die Mindest-Ausstattung ist in der Anlage 1 angeführt und kann in dem RZL Technischen Blatt angepasst werden.

7.3.3 Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängelrüge, Fehlerkorrektur

7.3.3.1 Der LIZENZNEHMER wird sowohl die erste Version als auch sämtliche aktualisierten Versionen der RZL Programme sowie die Benutzerdokumentation innerhalb von 7 Werktagen ab Lieferung durch RZL auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen. Soweit im Rahmen der Untersuchung Mängel festgestellt werden, ist der LIZENZNEHMER verpflichtet, diese dem LIZENZGEBER unverzüglich (längstens binnen eines Werktages ab Kenntnis) schriftlich bekannt zu geben. Für erkennbare Fehler, welche durch den Anwender nicht gerügt werden, übernimmt der LIZENZGEBER keine Gewährleistung.

7.3.3.2 Mängel, die im Rahmen dieser ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der Rügeanforderungen folgendermaßen gerügt werden:

Vermutet der LIZENZNEHMER einen als Mangel unter die Gewährleistung fallend zu qualifizierenden Fehler in einem LIZENZPROGRAMM, hat er den LIZENZGEBER unverzüglich schriftlich (E-Mail) unter Angabe des LIZENZPROGRAMMES sowie des Mangels und der für die Fehlerdiagnose und -beseitigung verfügbaren Daten zu informieren und ihm alle zur Beschreibung und Diagnose der Fehler erforderlichen Unterlagen und die Daten (in komprimierter Form in einer E-Mail) zur Verfügung zu stellen und ihm alle Auskünfte über Art und Entstehung der Fehler zu geben. Der LIZENZGEBER kann verlangen, dass der LIZENZNEHMER Fehler anhand seiner Version der LIZENZPROGRAMME nachweist. Der LIZENZGEBER führt die erforderlichen Korrekturen an den LIZENZPROGRAMMEN durch oder unternimmt andere Maßnahmen, die ihm nach seinem Ermessen zur Vermeidung und/oder Verhinderung solcher Fehler in den LIZENZPROGRAMMEN geeignet erscheinen – und sendet dem LIZENZNEHMER das korrigierte LIZENZPROGRAMM und/oder eine Liste der von ihm zu ergreifenden Maßnahmen zu.

7.3.3.3 Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und/oder Rügepflicht gelten die LIZENZPROGRAMME im Hinblick auf den betreffenden Mangel als akzeptiert.

- 7.3.3.4 Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Verbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der LIZENZNEHMER nach seiner Wahl Herabsetzung des Entgelts oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Von einem Fehlschlagen der Verbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen: wenn dem LIZENZGEBER hinreichend Gelegenheit zu einer Verbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der vertragsgemäße Erfolg erzielt wurde; wenn die Verbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder wenn sie vom LIZENZGEBER verweigert oder unzumutbar verzögert wird; wenn begründete Zweifel betreffend die Erfolgsaussichten bestehen oder wenn sonst eine Unzumutbarkeit vorliegt.
- 7.3.3.5 Fehler, die nicht einen unter die Gewährleistung fallenden Mangel darstellen, werden von dem nach dem gemäß Punkt 8 zu schließenden Wartungsvertrag zur Wartung der LIZENZPROGRAMME verpflichteten Unternehmen behoben bzw. werden von diesem Korrekturen der LIZENZPROGRAMME als Bestandteil einer neuen Version geliefert (in jenem Umfang, welcher vertraglich im Wartungsvertrag vereinbart ist).
- 7.3.3.6 Stellt der LIZENZGEBER fest, dass gerügte Fehler der LIZENZPROGRAMME nicht unter die Gewährleistung fallende Mängel sind, dass sie auf Eingabefehler oder unsachgemäßen Einsatz der LIZENZPROGRAMME zurückzuführen sind, kann er für die zur Untersuchung der gerügten Fehler aufgewendete Personal- und Rechnerzeit ein angemessenes Entgelt und die damit in Verbindung stehenden Spesen verrechnen. Der LIZENZNEHMER hat diese zu bezahlen.

7.3.4 Keine Gewährleistung

Der LIZENZGEBER leistet nicht Gewähr für ausdrücklich als "Vorversion" bezeichnete LIZENZ-Programmversionen sowie nicht für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Installation, Bedienung, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, schadhafte Vertrags-Systemumgebung, anormale Betriebsbedingungen, insbesondere Abweichungen von den Installationsanweisungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Der LIZENZGEBER haftet nicht für Fehler oder Schäden, die auf Fehler im Betriebssystem oder in Entwicklungs-Tools zurückzuführen sind.

Für die von dem gemäß Punkt 8 zu schließenden Wartungsvertrag zur Wartung verpflichteten Unternehmen gelieferte Lizenzprogramm-Versionen wird nicht Gewähr geleistet.

- 7.3.5 Fehlerinformation durch LIZENZGEBER
Der LIZENZGEBER benachrichtigt den LIZENZNEHMER schriftlich (E-Mail) über wesentliche von ihm entdeckte Fehler der LIZENZPROGRAMME, die möglicherweise Auswirkungen beim LIZENZNEHMER haben könnten. Nach Möglichkeit enthält eine solche Benachrichtigung Informationen über die Bedingungen, unter denen der Fehler vermutlich entsteht und über die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um diese Fehler zu vermeiden und/oder zu verhindern. Sollte der LIZENZNEHMER diese Maßnahmen nicht ergreifen, so leistet der LIZENZGEBER für diese Mängel keine Gewähr.

- 7.4 Abschließende Regelung der Gewährleistung
Die Gewährleistungsregelung in den Punkten 7.1. bis 7.3.5. ist abschließend. Der LIZENZGEBER übernimmt für die LIZENZPROGRAMME keine weitere Gewährleistung oder Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, einschließlich einer Gewährleistung für die Eignung der LIZENZPROGRAMME für einen bestimmten Zweck. Eine Haftung gemäß § 933a ABGB wird ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich möglich ist. Ansonsten wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass auch die Haftung gemäß § 933a ABGB oder eine sonstige Haftung aus einem Gewährleistungsfall (inkl. Mangelfolgeschaden) gemäß Punkt 12. dieses Vertrages sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beschränkt ist.

8. WARTUNGSVERTRAG

Der LIZENZNEHMER hat für die Wartung bzw. Aktualisierung der LIZENZPROGRAMME mit der RZL Software GmbH, Hannesgrub Nord 35, 4911 Tumeltsham, einen Wartungsvertrag zu schließen. Jede neue, von RZL Software GmbH zur Verfügung gestellte Version der LIZENZPROGRAMME unterliegt automatisch diesem Lizenzvertrag.

9. ENTFÄLLT

10. ENTFÄLLT

11. RECHTE AN DER SOFTWARE, GEISTIGES EIGENTUM

Der LIZENZNEHMER anerkennt, dass ihm an den LIZENZPROGRAMMEN, der dazugehörigen Dokumentation und dem RZL Lizenzstecker keine anderen als die in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsrechte zustehen und alle übrigen Rechte, insbesondere das Urheberrecht und alle Verwertungs- und Verfügungsrechte über die LIZENZPROGRAMME und das Eigentumsrecht an den LIZENZPROGRAMMEN und am RZL Lizenzstecker ausschließlich dem LIZENZGEBER bzw. dessen Lizenzgeber zustehen. Dem LIZENZNEHMER wird kein Recht zur Änderung (selbst zu Zwecken der Fehlerberichtigung), Anpassung oder Übersetzung der Software, zum Zurückkompilieren, Zurückentwickeln oder zur Entwicklung von daraus abgeleiteten Werken gewährt.

Keine Aussage in diesem Vertrag kann dahingehend ausgelegt werden, dass der LIZENZNEHMER einen Anspruch auf Ausfolgung des Quellcodes der LIZENZPROGRAMME hat.

12. HAFTUNG

- 12.1 Haftung dem Grunde nach
Der LIZENZGEBER haftet für Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und im Rahmen der Produkthaftung nur soweit dies zwingend vorgesehen ist.
- 12.2 Haftung der Höhe nach
Sämtliche Ansprüche des LIZENZNEHMERS aus Vermögensschäden sind bei einer Haftung wegen grober Fahrlässigkeit des LIZENZGEBERS unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung auf das dreifache Entgelt (Punkt 4.) für das Programm, das den Schaden verursacht hat oder in direkter Beziehung dazu steht, beschränkt. Maßgebend ist das bei der Entstehung des Anspruchs laut aktueller Preisliste in Verbindung mit der Anlage 1 ausgewiesene Entgelt.
- 12.3. Haftungsausschluss
Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des LIZENZGEBERS ausgeschlossen (ausgenommen Personenschäden). Die Haftung des LIZENZGEBERS wird auf den positiven Schaden begrenzt. Soweit gesetzlich zulässig, haftet der LIZENZGEBER nicht für Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden, Vermögensschäden, entgangene Gewinne, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus den Ansprüchen Dritter gegen den LIZENZNEHMER und insbesondere nicht für Schäden an aufgezeichneten Daten und nicht für den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und allfällige folgende LIZENZPROGRAMM-Versionen.
Der LIZENZGEBER haftet dem LIZENZNEHMER nicht für Schäden, welche im Zusammenhang mit bzw. als Folge von – mit den LIZENZPROGRAMMEN erzielten – Arbeitsergebnissen stehen. Der LIZENZNEHMER und seine Mitarbeiter bleiben allein verantwortlich für die Überprüfung der Eingabe der Daten und der mit den LIZENZPROGRAMMEN erzielten Ergebnisse (auch wenn Konverter oder Schnittstellen aufgrund der Anlage 1 Vertragsinhalt werden).
Temporäre Nicht-Verfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfenstern berechtigen den LIZENZNEHMER nicht zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen.
Der LIZENZGEBER haftet dem LIZENZNEHMER nicht für Schäden, welche aufgrund Punkt 7. von der Gewährleistung ausgeschlossen sind. Eine Haftung gemäß § 933a ABGB wird ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich möglich ist. Ansonsten wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass auch die Haftung gemäß § 933a ABGB oder eine sonstige Haftung aus einem Gewährleistungsfall (inkl. Mangelfolgeschaden) gemäß diesem Punkt 12. sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beschränkt ist.
- 12.4. Haftung des LIZENZNEHMERS
Der LIZENZNEHMER haftet dem LIZENZGEBER gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere kommt es durch keine Bestimmung in diesem Vertrag zu einer Beschränkung oder einem Ausschluss der Haftung des LIZENZNEHMERS wegen Verletzung der geistigen Eigentumsrechte und Urheberrechte sowie wegen der Umgehung der Nutzungsbeschränkungen.
- 12.5. Schad- und Klagloshaltung

Der LIZENZNEHMER allein ist für die Kontrolle der Eingabe der Daten in die Lizenzprogramme und für die Ausgabedaten verantwortlich und hat den LIZENZGEBER für alle Schadenersatzansprüche – einschließlich solcher auf Grund von Unterlassungen des LIZENZGEBERS, welche sich auf die Benutzung der Lizenzprogramme oder der mit ihnen gewonnenen Daten stützen oder irgendwie damit zusammenhängen (auch wenn Konverter oder Schnittstellen aufgrund der Anlage 1 Vertragsinhalt sind) – schad- und klaglos zu halten.

12.6. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt bedeutet ein von außen kommendes Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt in seinem Eintritt oder in seinen Wirkungen auf den Schadensfall nicht zu verhindern war, und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist (z.B. Streik, Kriege, Epidemien, Pandemien, Umweltkatastrophen, etc.).

Insofern und solange Höhere Gewalt vorliegt, ist der LIZENZGEBER von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten befreit. Insbesondere übernimmt der LIZENZGEBER keine Gewährleistung für den fehlerfreien Betrieb bzw. fehlerfreies Funktionieren der Lizenzprogramme im Falle von Höherer Gewalt. Schadenersatzansprüche des LIZENZNEHMERS gegenüber dem LIZENZGEBER im Zusammenhang mit Schäden, welche aufgrund von Höherer Gewalt entstehen, sind generell ausgeschlossen. Fehlerbehebungen, die aufgrund von Fällen Höherer Gewalt im Bereich des LIZENZNEHMERS nötig werden, sind durch die in Punkt 4. angeführten Entgelte nicht gedeckt und werden gesondert verrechnet.

13. DAUER

13.1 Dieser Lizenzvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom LIZENZNEHMER und vom LIZENZGEBER mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden (sohin endet der Vertrag am 31. Dezember dieses Jahres), erstmals jedoch zum Ende des auf die Lieferung gemäß Punkt 3 folgenden Kalenderjahres.

13.2 Der LIZENZGEBER kann diesen Lizenzvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung mit eingeschriebenem Brief auflösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Eine schwere oder wiederholte leichte Vertragsverletzung durch den LIZENZNEHMER, die trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird
- Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Sanierungs- oder Konkursverfahrens) über das Vermögen des LIZENZNEHMERS, wenn die Auflösung dieses Vertrages zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des LIZENZGEBERS unerlässlich ist (§ 25a Abs. 2 Z 1 IO)
- Die länger als sechsmonatige Dauer des Insolvenzverfahrens (Sanierungs- oder Konkursverfahrens) über das Vermögen des LIZENZNEHMERS (§ 25a Abs. 1 IO)
- Die Abweisung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen
- Die Nichtzahlung des Entgelts gemäß Punkt 4 trotz Mahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen

13.3 Wird der gemäß Punkt 8 geschlossene Wartungsvertrag gekündigt oder auf sonstige Art und Weise aufgelöst, so gilt dieser Lizenzvertrag automatisch (ohne gesonderte Mitteilung) zum selben Zeitpunkt als aufgelöst wie der Wartungsvertrag. Dies gilt nicht, wenn der Wartungsvertrag von RZL ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt wird.

13.4 Stirbt der LIZENZNEHMER, ist dieser Lizenzvertrag als mit dem nächstfolgenden Monatsletzten nach dem Zeitpunkt des Todes des LIZENZNEHMERS aufgelöst, sofern nicht zwischen dem LIZENZGEBER und dem Rechtsnachfolger bzw. Rechtsnachfolgern eine Vertragsübernahme gemäß Punkt 13.6 vereinbart wird.

13.5. Rechte und Pflichten nach Auflösung des Vertrages

Der LIZENZGEBER ist berechtigt, mit Auflösung des Vertrages – aus welchem Grund auch immer – den Zugang zu den Lizenzprogrammen für den LIZENZNEHMER zu sperren, ohne dass daraus dem LIZENZNEHMER Ansprüche – welcher Art auch immer – entstehen. Der LIZENZNEHMER hat bei Auflösung des Vertrages keinen Anspruch auf Rückzahlung (von Teilen) des Entgelts.

Bei Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 13.1, 13.2 oder Punkt 13.3 hat der LIZENZNEHMER innerhalb von 3 Tagen, bei Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 13.4 hat der LIZENZNEHMER innerhalb von 30 Tagen die LIZENZPROGRAMME auf allen Computern des Standortes oder Speichermedien sowie deren Kopien zu löschen.

Für jeden angefangenen Kalendermonat, mit dem sich der LIZENZNEHMER bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Punkt in Verzug befindet, hat er bei Nichtlöschung der LIZENZPROGRAMME eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Entgeltes für die nicht gelöschten LIZENZPROGRAMME zu zahlen. Die Pflicht des LIZENZNEHMERS zum Ersatz eines diese Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt durch diese Bestimmung unberührt.

Die Punkte 6. (Geheimhaltung), 7. (Gewährleistung) 11. (Rechte an der Software, Geistiges Eigentum), 12. (Haftung), 13.5. (Rechte und Pflichten nach Auflösung des Vertrages), 14. (Datenschutz) und 15. (Allgemeine Bestimmungen) bleiben von der Beendigung dieses Vertrages – aus welchem Grund auch immer – unberührt.

14. DATENSCHUTZ

14.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Pflichten gemäß den in Geltung stehenden datenschutz-relevanten Gesetzen einzuhalten. Die Mitarbeiter des LIZENZGEBERS unterliegen der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 6 DSGVO.

Im Anwenderbereich der RZL Webseite rzlSoftware.at findet der LIZENZNEHMER auch eine dem Art. 28 Abs. 3 DSGVO entsprechende Auftragsverarbeiter-Rahmenvereinbarung sowie die entsprechenden Informationen gemäß Art. 13 DSGVO.

15. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

15.1 Verbot der Abtretung von Rechten

Der LIZENZNEHMER darf Rechte aus dem Lizenzvertrag ohne Zustimmung des LIZENZGEBERS – aus welchem Grund auch immer – nicht abtreten. Eine Zustimmungserklärung des LIZENZGEBERS nach diesem Punkt bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

15.2 Unternehmensrechtliche Änderungen beim LIZENZNEHMER

Änderungen, welche keinen Vermögensübergang beinhalten (z.B. Formwechselnde Umwandlung, Änderung der Firmen- oder Geschäftsbezeichnung) oder einen Vermögensübergang im Zusammenhang mit einer Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Verschmelzung, Übertragende Umwandlung, Spaltung, etc.) sind dem LIZENZGEBER unmittelbar nach der Änderung schriftlich (E-Mail ist ausreichend) mitzuteilen. Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge geht (bei entsprechender Mitteilung) dieser Vertrag auf die übernehmende Gesellschaft über.

Sollte keine fristgerechte Mitteilung an den LIZENZGEBER erfolgen, so stellt dies eine schwere Vertragsverletzung dar, und dem LIZENZGEBER steht das außerordentliche Kündigungsrecht zu.

Vorgänge eines Vermögensüberganges im Wege der Einzelrechtsnachfolge welcher Art auch immer (z.B. Einbringung, Zusammenschluss, Realteilung, Kauf, Tausch, Schenkung, etc.) haben auf den gegenständlichen Vertrag keine Auswirkungen. Der gegenständliche Vertrag bleibt mit dem in diesem Vertrag angeführten LIZENZNEHMER weiterhin aufrecht und trifft den LIZENZNEHMER weiterhin und ungeachtet der Einzelrechtsnachfolge die Pflicht zur Bezahlung des in Punkt 4. vereinbarten Entgeltes. Ausschließlich der LIZENZNEHMER hat weiterhin die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte (keine andere juristische oder natürliche Person). Dem LIZENZNEHMER wird das Nutzungsrecht höchstpersönlich gewährt, sodass § 38 UGB auf den gegenständlichen Vertrag nicht anzuwenden ist.

Der LIZENZNEHMER haftet dem LIZENZGEBER unbeschränkt dafür, dass Mitteilungen in diesem Sinne rechtzeitig erbracht werden und sie vollständig und richtig sind.

15.3 ENTFÄLLT

15.4 Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich durch das für Handelssachen in Wien zuständige Gericht zu entscheiden.

15.5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt sinngemäß für den Fall einer Regelungslücke.

15.6 Anlagen: Die Anlage 1 und weitere Anlagen sind Vertragsbestandteil.**15.7 ENTFÄLLT****15.8 Direktwerbung**

Der LIZENZGEBER nutzt die E-Mail des LIZENZNEHMERS, welche im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss bekanntgegeben wird, um dem LIZENZNEHMER Informationen zu Angeboten des LIZENZGEBERS aus den Bereichen Rechnungswesen, Kanzleiorganisation und Cloud-Computing zukommen zu lassen (Direktwerbung gemäß § 174 Abs 4 TKG). Der LIZENZNEHMER kann der oben beschriebenen Nutzung der Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit problemlos und kostenfrei unter Software@rzl.at, auch teilweise, mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Der LIZENZNEHMER wird bei jeder Übermittlung von Direktwerbung über sein Widerrufsrecht informiert. Macht der LIZENZNEHMER von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, so können Informationen über wesentliche Überarbeitungen, Änderungen oder Verbesserungen der RZL Programme nur noch im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß erteilt werden.

15.9 Vertragsschluss und Formerfordernisse

Die Übermittlung eines unterfertigten Software-Lizenzvertrages stellt ein Angebot an den LIZENZGEBER dar. Der Software-Lizenzvertrag kommt erst dann zustande, wenn der LIZENZGEBER die Zugangsdaten / das Lizenz-Kennwort an den LIZENZNEHMER ausliefert.

Übermittelt der LIZENZNEHMER an den LIZENZGEBER einen unvollständigen Vertrag, so gelten mit Auslieferung auch die nicht übermittelten Bestimmungen des aktuellen Software-Lizenzvertrages als vereinbart. Vor Übermittlung des Vertrages darf der LIZENZNEHMER keine nicht vorgesehenen Änderungen am Software-Lizenzvertrag vornehmen. Nimmt der LIZENZNEHMER dennoch solche Änderungen vor, so werden diese nicht Vertragsinhalt.

Diese Vereinbarung ist abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht.

Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien ist ausgeschlossen, insoweit auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in dieser Vereinbarung ausdrücklich Bezug genommen wird.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Diese Unterzeichnung ist entgegen § 886 ABGB auch erfüllt, wenn eine einfache elektronische Signatur oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur vorliegt. Erklärungen eines Vertragspartners betreffend die Änderung oder Auflösung des Vertrages sowie die Rücktrittserklärung des Anwenders haben an den Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt zu werden. Technische Anfragen und Auskünfte, die im Rahmen der Aktualisierung und des Supports gestellt und beantwortet werden, können per E-Mail erfolgen.

Anwender = LIZENZNEHMER: Firmenname und Adresse:

Anwender

Datum

×

ANWENDER bzw. LIZENZNEHMER
Stempel und Unterschrift